

## Was kann der Betriebsrat unternehmen?

Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung ordnungsgemäß zu beteiligen – sonst ist die Kündigung unwirksam. Liegt der Kündigung eine Betriebsänderung zugrunde kann der Betriebsrat den Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans verlangen. **Gerne beraten wir den Betriebsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben** und begleiten ihn auch in die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber.

## Ihr gutes Recht – preiswerter als Sie denken

Die **Erstberatung** hinsichtlich der Wirksamkeit der Ihnen erteilten Kündigung und die Beratung über das weitere Vorgehen kostet bei uns nur pauschal **80,- € inkl. 19 % MwSt** (Stand: 1.5.2009). Wir können selbstverständlich auch mit Ihrer **Rechtsschutzversicherung** abrechnen. Wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben sollten, dann kommt für Sie oftmals die Beantragung von **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** in Betracht. Auch dabei helfen wir Ihnen gerne.

## [§] ANWALTSBÜRO HESSLING

Rechtsanwalt Marc Hessling

Friedrichstraße 28  
45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208 – 437 2358

Fax: 0208 – 437 8204

mail@kanzlei-hessling.de

Termine jederzeit nach vorheriger Vereinbarung. Besuchen Sie uns auch im Internet, dort finden Sie viele weitere Informationen über unser Büro und zu interessanten Themen rund um das Arbeitsrecht:

[www.kanzlei-hessling.de](http://www.kanzlei-hessling.de)

**Wir vertreten nur Arbeitnehmer. Garantiert.**

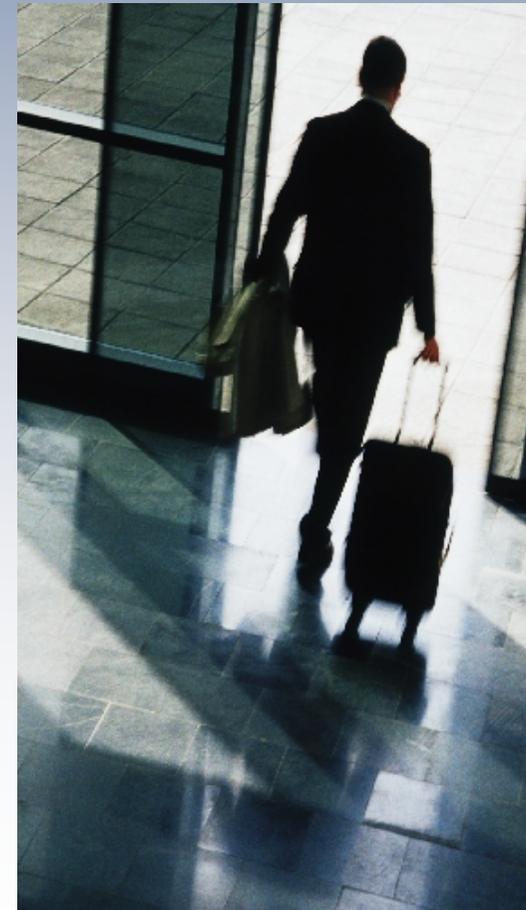


## [§] ANWALTSBÜRO HESSLING

Arbeitsrecht | Verkehrsrecht | Zivilrecht

## Kündigung – Was nun?

Ein Ratgeber für Arbeitnehmer  
von Rechtsanwalt Marc Hessling, Mülheim an der Ruhr



## Wie kann ich mich gegen eine Kündigung wehren?

Das Arbeitsverhältnis ist für die meisten Menschen die einzige Erwerbsquelle. Daher sollten Sie überlegen, was gegen die Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses unternommen werden kann, um sich damit auch für die Zukunft Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Grundsätzlich können Sie die Wirksamkeit einer Ihnen erteilten Kündigung arbeitsgerichtlich überprüfen lassen.

Soweit das Kündigungsschutzgesetz auf Ihr Arbeitsverhältnis Anwendung findet, ist es für einen Arbeitgeber nicht einfach, eine wirksame Kündigung zu erklären. Allein die hierzu ergangene Rechtsprechung der Arbeitsgerichte füllt inzwischen ganze Bibliotheken.

Wir beraten Sie gerne, ob es sich für Sie lohnt, eine Kündigungsschutzklage zu erheben oder über eine Abfindung zu verhandeln.

## Was kann ich im Vorfeld einer Kündigung tun?

Bildung hat noch keinem geschadet – das gilt zur Vorbeugung einer betriebsbedingten Kündigung besonders: Wenn Sie z.B. wegen Ihrer hohen Qualifikation betrieblich unverzichtbar sind, kann Sie dies im Rahmen einer Sozialauswahl „retten“. Versuchen Sie also, sich durch Fort- und Weiterbildungen „unverzichtbar“ zu machen.

Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Schwerbehinderung, wenn Sie unter entsprechenden Krankheiten oder Gebrechen leiden und setzen Sie Ihren Arbeitgeber davon in Kenntnis. Sind Sie im Rechtssinne „nur“ behindert, können Sie ggf. einen Gleichstellungsantrag stellen. Hierbei beraten wir sie gerne. Schwerbehinderte und Gleichgestellte sind nur unter erschwerten Bedingungen kündbar.

## Wie lange habe ich Zeit eine Kündigungsschutzklage zu erheben?

**Achtung: Die Klagefrist beträgt nur drei Wochen ab Zugang der Kündigung!** Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist ist meistens buchstäblich alles zu spät! Eine nachträgliche Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Lassen Sie sich also keine Zeit, etwas zu unternehmen und vor allem lassen Sie sich bitte nicht vom Arbeitgeber „hinhalten“!

Wenn Sie sich bei uns einen Termin geben lassen, weisen Sie bitte darauf hin, dass es um eine Kündigung geht und teilen Sie mit, wann Ihnen die Kündigung zugegangen ist. Wir werden Ihnen in der Regel kurzfristig einen Termin anbieten können, oft schon innerhalb von ein bis zwei Tagen. Wir prüfen dann gemeinsam mit Ihnen die Wirksamkeit der Ihnen erteilten Kündigung und beraten Sie hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

## Ausgleichsquittung / Abgabe von Erklärungen

Lassen Sie sich nicht dazu zwingen, einen Verzicht auf Erhebung einer Kündigungsschutzklage oder eine sog. „Ausgleichsquittung“ zu unterschreiben. Geben Sie gegenüber dem Arbeitgeber, der Sie unter Umständen mit Vorwürfen konfrontiert in irgendeiner Form arbeitsvertragliche Pflichten verletzt zu haben, keinerlei Erklärungen ab, weder mündlich, noch schriftlich. Sie sind zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen nicht verpflichtet, egal was auch immer Ihnen Ihr Arbeitgeber erzählen mag. Lassen Sie sich auch nicht unter Druck setzen, selbst eine Kündigung zu erklären, egal, was Ihnen Ihr Arbeitgeber auch immer erzählt. Eine Eigenkündigung bedeutet stets eine lange Sperrfrist beim Bezug von Arbeitslosengeld; dann kommt zum Verlust des Arbeitsplatzes unter Umständen noch echte finanzielle Not!

## Aufpassen bei Aufhebungsverträgen!

Der Abschluss von Aufhebungs- oder Abwicklungsverträgen kann zur Verhängung einer Sperrzeit beim anschließenden Bezug von Arbeitslosengeld führen. Lassen Sie sich daher beim Abschluss solcher Verträge auf jeden Fall vorher sachkundig beraten, um anschließende unangenehme "Überraschungen" zu vermeiden.

## Gibt es einen Rechtsanspruch auf Abfindung?

Grundsätzlich nein! Nur in bestimmten (in der Praxis eher seltenen) Ausnahmefällen kennt das deutsche Arbeitsrecht einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Abfindung. Abfindungen sind daher meist reine Verhandlungssache. Rechtsanwalt Marc Hessling berät und vertritt Sie auch dabei selbstverständlich gerne.

## Kündigungen sind unser tägliches Brot

Sie erhalten in Ihrem Leben möglicherweise nur einmal eine Kündigung - für uns ist dies Alltag. Vertrauen Sie daher unserer Erfahrung.